

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 139/2007
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Rat	08.03.2007	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten;
Nachfolgebesetzung in der Kommission nach § 32 LuftVG für den Flughafen Köln/Bonn
(Fluglärmkommission)**

Beschlussvorschlag:

@->

1. Auf eine Vorberatung im Hauptausschuss gem. § 1, Absatz 2 Zuständigkeitsordnung wird verzichtet.
2. Der Leiter des Fachbereichs 3 – Herr Stadtrechtsdirektor Peter Widdenhöfer – wird als stellvertretendes Mitglied in die Kommission nach § 32 b Luftverkehrsgesetz (Fluglärmkommission) für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn - entsandt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW zu beantragen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Seit November 2001 bis zu seinem Ausscheiden aus den Diensten der Stadt Bergisch Gladbach am 30.09.2006 hat der damalige Leiter des Fachbereichs 7 – Herr Stadtrechtsdirektor Karl-Heinz Sterzenbach - die Interessen der Stadt Bergisch Gladbach als stellvertretendes Mitglied in der Kommission nach § 32 LuftVG für den Flughafen Köln/Bonn (Fluglärmmmission) wahrgenommen. Von der Kommission wurde Herr Sterzenbach zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden.

Es ist davon auszugehen, dass in der Sitzung der Fluglärmmmission am 27.03.2007 sowohl Neuwahlen für den Vorsitz als auch den stellvertretenden Vorsitz stattfinden, da z. Zt. beide Stellen vakant sind.

Damit die Vertretung städtischer Anliegen kontinuierlich gesichert ist, wird vorgeschlagen, als stellvertretendes Mitglied den Leiter des Fachbereichs 3- Recht, Sicherheit und Ordnung -, Herrn Stadtrechtsdirektor Peter Widdenhöfer, in die Fluglärmmmission für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn zu entsenden.

Über die Entsendung hat gem. §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 2 GO NW der Rat zu entscheiden. Die Berufung in die Fluglärmmmission für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn erfolgt dann auf Vorschlag der Gemeinde gem. § 32 b Abs. 5 LuftVG durch das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes NW.

Nach § 1 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Da, wie oben erwähnt, die nächste Sitzung der Fluglärmmmission am 27.03.2007 stattfindet, der für die Beratung der Angelegenheit zuständige Hauptausschuss aber erst am 17.04.2007 tagt, wird vorgeschlagen, auf eine Vorberatung im Fachausschuss zu verzichten.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	